

Freie Evangelikale Gemeinde Feldkirch

Gemeindeordnung

1 Warum eine „Gemeindeordnung“?

Gott lässt uns in Strukturfragen viel Freiheit, will aber, dass Ordnung in der Gemeinde herrscht. Diese Ordnung soll helfen, biblische Prinzipien in der Gemeinde praktisch umzusetzen. Sie stellt den gemeinsamen Willen aller Gemeindemitglieder zur Gestaltung des Gemeindelebens dar. Für solche, die der Gemeinde zugezählt werden möchten, soll sie als Grundlage für eine Gemeindeaufnahme dienen. Diese Ordnung ist vorläufig und unvollkommen; der letzte Maßstab jeder hier behandelten Frage bleibt die Bibel.

2 Die Gemeinde

2.1 Ziel der Gemeinde

Einige allgemeine Ziele:

- **Anbetung:** Anbetung und Verehrung Gottes gehört zu den erhabensten Aufgaben der Gemeinde, IHM gebührt die Herrlichkeit in der Gemeinde auf alle Geschlechter hin(Eph.1,12 / Eph.3,21)
- **Umgestaltung der Heiligen:** Die Verehrung Gottes muss sich in unserer ganzen Persönlichkeit äußern, so auch in den praktischen Taten, im Gehorsam (Joh.14,21) und der **gegenseitigen Fürsorge** (Gal.6,1-10). Die Gemeinde nimmt in der Zurüstung der Gläubigen einen vorrangigen Platz ein (Tit.2,14 / Eph.4,12).
- **Missionierung der Welt / Evangelisation:** Die ersten Missionare im NT gaben sich nicht nur damit zufrieden, Menschen zum Herrn zu führen, sondern haben immer auch Gemeinden gegründet, die wiederum neue Missionare aussandten. Dieser Auftrag darf nicht automatisch an Missionsgesellschaften delegiert werden.

Zur Erreichung dieser Ziele achten wir besonders auf:

- **Vermittlung der Lehre der Apostel:** In der Gemeinde gibt es die Gabe der Lehre und dort sollte das Wort Gottes gelehrt werden. Auch dieser lebenswichtige Bereich für jede Lokalgemeinde darf nicht automatisch an andere Institutionen delegiert werden. (Apg.2,42 / 13,1 / Röm.12,7 / 1.Kor.12,28 / Eph.4,11)
- **Jünger machen:** Verstandesmäßiges Bekennen der geistlichen Wahrheiten allein ist zu wenig. Die Gemeinde will Trainingsplatz für Jüngerschaft und Nachfolge sein. (Mt.28,19-20)
- **Gemeinschaft:** Gemeinschaft nach dem NT darf nicht als Pflicht, sondern muss als Vorrecht gesehen werden. Gemeinschaft zeigt sich immer in konkreten Taten und im Interesse am anderen.
- **Praktizieren des Abendmahls:** Jesu zentrale Heilstat möge uns nie in Vergessenheit geraten und unsere Haltung zueinander und unser Tun in der Gemeinde bestimmen.
- **Gebete:** Neben dem persönlichen Gebet in der „Kammer“ hatte die Gemeinde von Anfang an Gebetsgemeinschaften. Gemeindeverbindlichkeit und „Mittragen“ zeigen sich hier in besonderer Weise.
- **Ausübung des allgemeinen Priestertums:** (1.Petr.2,5 / Eph.4,16) (siehe 2.8)
- **Der Welt Gutes tun:** (Gal.6,10 / Tit.2,14)
- **Zurechtbringung und Disziplin in der Gemeinde** (siehe Ziffer 9)

Die Gemeindestruktur dient zur Erreichung dieses Ziels:

„Jedes einzelne Glied erfüllt seine Funktion nach dem Maße seiner Leistungsfähigkeit; so trägt es zum Wachstum des ganzen Leibes, der sich selbst in Liebe aufbaut, bei.“ (Eph.4,16b)

„Wir haben an einem Leibe viele Glieder, die vielen Glieder aber erfüllen nicht dieselbe Funktion; so sind wir, obwohl viele, in Christus doch ein Leib und im Verhältnis zueinander Glieder. Nach der Gnade,

die uns gegeben ist, haben wir verschiedene Gnadengaben.“ (Röm.12,4-6 / vgl. 1.Kor.12 / Eph.4,11-16)

2.2 Die weltweite Gemeinde

Die Gemeinde als Leib Christi umfasst alle Gläubigen zu allen Zeiten aus allen Volksgruppen. Sie wird gebildet aus Menschen, die durch Glauben Anteil haben an der Erlösung Jesu und die durch den HI. Geist in den Leib Jesu hineingetauft wurden.

Trotz der Vielgestaltigkeit an Gemeinden und deren Bezeichnungen bewirkt der Geist eine grundlegende Einheit, die zur Mitarbeit und Gemeinschaft mit den Wiedergeborenen aus anderen christlichen Gruppen führt.

(Joh.17,20-21 / 1.Kor.1,2)

2.3 Die örtliche Gemeinde

Die örtliche Gemeinde ist eine Vereinigung von wiedergeborenen Menschen, die sich verbindlich an einem Ort zusammenfinden zu: Anbetung, Gemeinschaft, Auferbauung zum Dienst und Zeugnis.

In der Gemeinde sollte jedes Glied auf das Wohlergehen der anderen Glieder bedacht sein und fürbitend für sie eintreten. Durch öffentliches Lehren, anteilnehmende Ermutigung, persönliche Seelsorge und ernsthaftes Ermahnen fördert die Gemeinde eine aufbauende Disziplin. Die Gläubigen werden ermutigt, ein Leben in christlicher Jüngerschaft zu führen und an geistlicher Reife zuzunehmen, so dass die Gemeinde vor der Welt Gott verherrlichen kann.

Jede Gemeinde regelt ihre eigenen Angelegenheiten in direkter Abhängigkeit von der Führung Gottes. Die örtliche Gemeinde ist selbstständig in ihrer Erhaltung und Leitung sowie im Wahrnehmen ihrer Aufgaben.

Im juristischen Sinne ist die Gemeinde „Teilrechtspersönlichkeit“ der religiösen Bekenntnisgemeinschaft „Bund Evangelikaler Gemeinden in Österreich.“

Wir bekennen uns zur Selbstständigkeit der Ortsgemeinde. Das heißt, dass Entscheidungen über die Gemeinde immer die Leitung der Gemeinde trifft. Sie kann aber auch ein wie immer geartetes übergemeindliches Gremium damit betrauen. Die Bruderschaft und die Gemeinschaft mit anderen Gemeinden sind uns sehr wichtig und wir streben die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden (und fallweise auch christlichen Werken) an.

In Österreich wollen wir die Zusammenarbeit mit Gemeinden des **BEG (Bundes Evangelikaler Gemeinden)** besonders pflegen. Weiters ist uns die Zusammenarbeit mit Gemeinden der **ARGEGÖ (Arbeitsgemeinschaft Evangelikaler Gemeinden Österreichs)** ein Anliegen.

Das Neue Testament zeigt uns viele Beispiele übergemeindlicher Zusammenarbeit. Wie in einem **Netzwerk** haben sich Gemeinden mit ihren Stärken und Schwächen ergänzt. Auch wir wollen Mitarbeiter für übergemeindliche Gremien und Projekte freimachen, uns aber auch bei Bedarf helfen lassen.

Darüber hinaus wollen wir offen sein für die Zusammenarbeit und Gemeinschaft mit allen wiedergeborenen Christen im In- und Ausland. Bezüglich der Priorität ist uns aber die Beziehung zu Gemeinden, die das Anliegen weiterer Gemeindegründungen haben, wichtiger als zu übergemeindlichen Werken.

2.4 Glaubensgrundsätze der Gemeinde

Die Heilige Schrift ist uns in allen Fragen der Lehre und des praktischen Glaubenslebens oberster Maßstab. Die sogenannten „Glaubensgrundsätze“ der Gemeinde (siehe Papier „Glaubensgrundlage der Evangelikalen Gemeinde Feldkirch“) sind ein Versuch, die zentralen Aussagen der Bibel zu bündeln. Diese Grundsätze sind ident mit jenen des BEG. Eine Ablehnung dieser zentralen Glaubensgrundsätze macht volle Mitgliedschaft und Mitarbeit in der Gemeinde unmöglich. Zu aktuellen theologischen Fragen können die Ältesten Orientierungshilfen, aber auch verbindliche Stellungnahmen ausarbeiten.

2.5 Name der Gemeinde

Mit dem Ausdruck „**evangelikal**“ zählen wir uns zur weltweiten Evangelikalen Bewegung, die in ihrer Heilslehre klar evangelisch-protestantisch orientiert ist und im praktischen Gemeindeleben die Heilige Schrift, insbesondere das Neue Testament, als alleinige Autorität ansieht. Jüngerschaft und Missionsauftrag werden in dieser Bewegung sehr hoch gehalten. Evangelikal bedeutet „dem Evangelium gemäß“.

2.6 Mitgliedschaft in der Gemeinde

2.6.1 Bedeutung der Mitgliedschaft

Gemeindemitglied zu sein bedeutet, verbindlich am Leben der Gemeinde teilzunehmen, einen Lebenswandel als Jünger Jesu zu führen und sich nach Kräften und Begabung in der Gemeinde einzusetzen. Unter Mitgliedschaft wird eine freiwillige, öffentlich erklärte, verbindliche Beteiligung am Leben der Gemeinde verstanden.

2.6.2 Voraussetzung der Mitgliedschaft

Die wichtigste Voraussetzung besteht darin, dass eine Bekehrung bzw. eine Wiedergeburt stattgefunden hat. Der Bekehrte will mit seinem ganzen Wesen Gott verherrlichen. Weitere Voraussetzungen sind:

- Das Bekenntnis des Glaubens durch die Wassertaufe.
- Das grundsätzliche Einverständnis zur allein gültigen und verbindlichen Wahrheit der Bibel mit ihren Glaubensgrundlagen und der daraus abgeleiteten Gemeindeordnung.
- Kein Vertreten von Sonderlehren, Akzeptanz der Gemeindeleitung sowie Loyalität ihr gegenüber.

Eine gleichzeitige verbindliche Mitgliedschaft in einer anderen Gemeinde oder Kirche schließt sich von selbst aus (ausgenommen davon sind Geschwister, die vorübergehend nicht in ihrer Stammgemeinde sein können).

2.6.3 Schritte zur Mitgliedschaft

- Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, wendet sich der Bruder oder die Schwester an die Ältesten mit dem Anliegen der Aufnahme in die Gemeinde. Zumindest ein Ältester sollte bei einem gemeinsamen Gespräch über die geplante Aufnahme dabei sein.
- Die Ältesten informieren danach die Gemeindeversammlung. Dort kommt es - sollte dies nicht schon bei der Taufe geschehen sein - zu einer Vorstellung mit Lebensbericht.
- Wenn es von Seiten der Gemeinde keine ernsthaften Einwände gibt (die besser in persönlichen Gesprächen geklärt werden), kommt es in der Folge zur Aufnahme in die Gemeinde.
- Neue Mitglieder werden in der Mitglieder- und Adressliste der Gemeinde erfasst, die den Gemeindemitgliedern zur Verfügung steht. Diese Mitgliedschaft führt österreichweit zu einer Eintragung in die Mitgliederliste der religiösen Bekenntnisgemeinschaft „Bund Evangelikaler Gemeinden“. Der BEG und die Gemeinde sind verpflichtet, eine „amtliche“ Mitgliederliste zu führen.

2.6.4 Beendigung der Mitgliedschaft

Zur Beendigung einer verbindlichen Mitgliedschaft kann es durch folgende Punkte kommen: Übersiedelung, Gemeindefwechsel, Austritt aus sonstigen persönlichen Gründen von Seiten des Mitglieds, Ausschluss von Seiten der Gemeinde, Streichung (z.B. bei längerem unbegründetem Fernbleiben), Tod.

Die Mitgliedschaft kann auch durch formellen Austritt aus der religiösen Bekenntnisgemeinschaft BEG bei der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft erlöschen. In diesem Fall werden BEG und Gemeindeleitung von den Behörden informiert.

Der Austritt aus der Gemeinde ist schriftlich der Gemeindeleitung mitzuteilen. Ein persönliches Gespräch vor dem Austritt mit den Ältesten wäre wünschenswert. Bei der nächsten Gemeindeversammlung sollte der Austritt den Gemeindemitgliedern bekannt gegeben werden.

2.6.5 Kinder

Kinder können nicht Gemeindemitglieder sein, jedoch sieht die Gemeinde eine Reihe von Aufgaben an ihnen: Erziehung, christliche Unterweisung, Integration in die Gemeinde. Das Teilnehmen am Brotbrechen setzt persönlichen Glauben, das Begreifen der Handlung und eine gewisse Reife voraus. Das gleiche gilt für die Taufe. Mit frühestens 16 Jahren können Jugendliche Gemeindemitglieder werden. Auf Wunsch stellt die Gemeinde eine Bestätigung aus, dass das Kind zu unserer Bekenntnisgemeinschaft gehört. (Dies führt zu entsprechenden Eintragungen in Schulzeugnissen usw.)

2.6.6 Besucher der Gemeinde

Sollte ein Bruder bzw. eine Schwester die Voraussetzungen einer Mitgliedschaft nicht erfüllen oder nicht erfüllen wollen (z.B. weiterer Verbleib in einer anderen Gemeinde oder Staatskirche oder Unklarheit über die Tauffrage, etc.), möchte aber regelmäßig an den Versammlungen der Gemeinde teilnehmen, so ist er bzw. sie in unserer Gemeinde als Besucher herzlich willkommen. Besucher können jedoch

keine das Gemeindeleben prägende Aufgabe übernehmen und nicht bei Gemeindeversammlungen, wo Entscheidungen für die Gemeinde getroffen werden, anwesend sein (Ausnahmen kann es für besondere Situationen im Einverständnis mit den Ältesten geben).

2.7 Struktur der Gemeinde (Organische Gliederung)

Die übliche Trennung der Gläubigen in „Laien“ und „Geistliche“ ist nicht biblisch. Vielmehr sind alle Gläubigen Priester (**allgemeines Priestertum**) und dienen Gott entsprechend den jeweils vorhandenen Gnadengaben (1.Petr.2).

Daher ist nicht eine bestimmte Ausbildung Voraussetzung zum Dienst in der Gemeinde, sondern Hingabe an Gott und klar erkennbare Gnadengaben, die durch persönliches Engagement gefördert werden (dazu können auch konkrete Ausbildungsprogramme zählen).

- Eine lokale Gemeinde ist **kein „Ein-Mann-Betrieb“**, so wenig wie unser Leib durch ein Organ/Glied in Funktion bleibt. „Organischer Aufbau“ der Gemeinde bedeutet möglichst breite, aber geordnete Aufteilung der Dienste unter den Gemeindemitgliedern (Röm12,6-8 / 1.Kor.12 / 2.Mose 18,13-26).
- Eine gute Aufteilung der Arbeit bewirkt in der Gemeinde eine bessere Ausnützung von Zeit und Kraft bei der Bewältigung ihrer Aufgaben.
- **Die geregelte Einbindung jedes Einzelnen** zu den Diensten, die seinen Gaben entsprechen, ermöglicht das übersichtliche Erfassen und Aktivieren aller vorhandenen Kräfte in der Gemeinde.
- Die zur Bewältigung der Aufgaben notwendige geistliche Gemeinschaft innerhalb der Bereiche, zu welchen die Dienste zusammengefasst sind, fördert den Sinn für Zusammengehörigkeit und Verantwortung und damit die Dynamik der gesamten Gemeinde.

3 Die Ältesten

3.1 Die Ältesten sind die Leiter der Gemeinde

Wir bekennen, dass Christus das Haupt der Gemeinde und daher auch der unumschränkte Leiter der Gemeinde ist. Wir sehen aber in der Heiligen Schrift, dass diese göttliche Leitung auf Erden durch vom Heiligen Geist geleitete und begabte Menschen zum Ausdruck kommt.

Die Ältesten werden zur geistlichen Leitung und Führung der Gemeinde aus der Schar der Brüder, die Wesenszüge eines Ältesten haben, berufen; Führerschaft ist nur möglich durch eine persönliche und unmittelbare Bindung an Jesus Christus, unseren Herrn und Erlöser. ER ist das Haupt der Gemeinde. Die Abhängigkeit von IHM muss bei Ältesten klar erkennbar sein. Das Leben der Ältesten muss diese Abhängigkeit bezeugen.

Der Begriff „Älteste“ steht als Sammelbegriff für verschiedene Funktionen, wie: **Aufseher, Vorsteher, Führer, Leiter, Verwalter, Hirte, Lehrer.**

Außerdem ist zu erkennen, dass es sich dabei immer um Männer handelt und dass diese wiederum immer in der Mehrzahl auftreten, d.h. dass die Leitung einer Gemeinde nie von einem Einzelnen ausgeübt werden soll.

3.2 Aufgaben der Ältesten

Sie tragen die Verantwortung für:

- geistliches Leben der Gemeinde (aufsehen, fürsorgen)
- Verkündigung, Lehre und Gebet (lehren u. beten)
- Seelsorge (weiden)
- Erhaltung einer klaren Vision und Erstellung der langfristigen Ziele (voraussehen)
- Erkennen und Begegnen von Nöten, Irrlehren, sonstiger Bedrohungen (wachen)
- Definition und Abstimmung der Verantwortungsbereiche der Diakone
- Anleitung und Überwachung der Diakone, Prediger, Lehrer, Kleingruppenleiter
- Gewinnung und Betreuung von Gemeindemitgliedern zur verantwortlichen Durchführung von Diensten, insbesondere der Diakone, Prediger, Lehrer, Kleingruppenleiter
- Vorbereitung, Einberufung und Leitung des Gemeinderates
- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Gemeindeversammlung
- umfassende Information der Gemeinde
- Obsorge der Durchführung der Gemeindebeschlüsse

- Repräsentation der Gemeinde nach außen

3.3 Auswahl und Einsetzung der Ältesten

Göttliche Leitung wird durch begabte Menschen sichtbar zum Ausdruck gebracht. Dies bedeutet aber auch, dass der Heilige Geist es ist, der Älteste einsetzt (Apg.20,28). Aufgabe der Gemeinde ist es daher nur, diese zu erkennen. Dieses Erkennen der Ältesten ist ein längerfristiger Prozess. Wenn bereits eine Leiterschaft vorhanden ist (evtl. auch ein Gemeindegründungsteam), hält diese Ausschau nach Männern, die den göttlichen Kriterien entsprechen (1.Tim.3 / Tit.1 / 1.Petr.5). Diese müssen auch selber den Ruf zur Ältestenschaft verspüren.

- Die Leitung der Gemeinde erstellt unter Bezugnahme auf die Hl. Schrift (1.Tim.3 / Tit.1 / 1.Petr.5 u.a.) die Richtlinien für die Ernennung eines Ältesten. Weiters erarbeitet die Leitung einen internen Bestimmungsvorschlag.
- Auch die anderen verbindlichen Gemeindemitglieder können Brüder gemäß diesen Richtlinien vorschlagen.
- Nach einer Prüfungszeit wird ein Kandidat der Gemeindeversammlung zur Stellungnahme vorgeschlagen. Die Gemeindeversammlung erwägt den Vorschlag. Bedenken und Einwände werden behandelt und nach Möglichkeit ausgeräumt.
- Die Gemeindeversammlung bestätigt den neuen Ältesten.
- Er wird unter Gebet und Handauflegung von der Gemeinde in seinen Dienst gestellt.

3.4 Verantwortlichkeit und Rechenschaft

Die Ältesten sind in ihrem Dienst in erster Linie Gott gegenüber verantwortlich. Er fordert von ihnen Rechenschaft (Hebr.13,17).

Die Dauer des Dienstes ist von der Schrift her nicht begrenzt. In gewissen Fällen kann der Älteste selber zurücktreten. Krankheit und Gebrechlichkeit etwa können dazu führen, dass er die aktive Leiterschaft zurücklegt, aber mit seiner Erfahrung und Reife den aktiven Ältesten beratend zur Verfügung steht.

Die Gemeinde soll mindestens alle drei Jahre die Gelegenheit haben, den Dienst der Ältesten zu bewerten. Werden die Voraussetzungen zur Ältestenschaft laut NT von einem Ältesten massiv verletzt, soll der Älteste durch die GV vom Dienst suspendiert werden.

3.5 Arbeitsweise der Ältesten

Die Ältesten treffen sich regelmäßig zum Ältestenrat; die Häufigkeit dieser Treffen legen die Ältesten selbst fest.

Die Ältesten tragen **Verantwortung** dafür, die Bedürfnisse und Nöte der Gemeinde zu erkennen und diesen ausreichend zu begegnen. Dazu ist eine ständige Kommunikation zwischen Leitung und Gemeinde notwendig; der Ältestenrat darf nie eine von der Gesamtgemeinde abgehobene, selbstständige Einrichtung werden.

Entscheidungen im Ältestenrat sollten grundsätzlich in **Einmütigkeit** geschehen; ist keine Einmütigkeit zu erlangen, so ist es weise, vorläufig keine Entscheidung zu treffen und weiter über die Fragen zu beten und nachzusinnen bzw. die Schrift diesbezüglich zu erforschen.

Die Entscheidungen des Ältestenrates müssen für die Gemeinde immer transparent bleiben; da der Ältestendienst primär nicht mit organisatorischen Aufgaben belastet werden soll, sind zur entsprechenden Entlastung der Ältesten weitere Dienste notwendig (s. unten).

3.6 Das Verhalten der Gemeinde gegenüber den Ältesten

Damit die Ältesten ihren Dienst in der Gemeinde ungehindert tun können, wird von den Gemeindemitgliedern eine entsprechende Haltung erwartet: Sie sollen den Ältesten gehorchen, sie anerkennen, sie ehren, sie nachahmen und sie achten. Die Ältesten sind aber auf helfende Korrektur der Gemeinde angewiesen

Zusammenfassende Bibelstellen zum Studium über Älteste:

(Apg.11,27-30 / 14,23 / 15,1-29 / 16,4-5 / 20,17-35 / 21,18-19 / Eph.4,11-12 / Phil.1,1 / 1.Thess.5,12-13 / 1.Tim.3,1-7 / 4,14 / 5,17-22 / Tit.1,5-9 / Heb.13,7.17 / Jak.5,13-16 / 1.Pet.5,1-5 / 2.Joh.1 / 3.Joh.1)

4 Die Diakone (=Bereichsleiter)

4.1 Allgemeine Anforderungen an Diakone

Die charakterlichen Anforderungen an Diakone werden in 1.Tim.3,8-13 beschrieben. Auch ihr Dienst ist nur durch eine tiefe persönliche Beziehung zu Jesus Christus, dem Haupt der Gemeinde, möglich. Ihr Leben muss diese Abhängigkeit bezeugen. Apg.6 ergänzt neben der Geistlichkeit noch den Aspekt der Weisheit, der auf notwendige Begabungen - der jeweiligen Aufgabe entsprechend - hinweist.

4.2 Aufgaben der Diakone

Die Diakone sind den Ältesten zur Durchführung der Gemeindedienste zur Seite gestellt, d.h. sie unterstützen durch ihren Dienst die Ältesten.

- Die Diakone leiten einzelne Bereiche bzw. Projekte in der Gemeinde und sind in Erfüllung ihres Dienstes den Ältesten und der Gemeinde verantwortlich.
- Die Diakone führen in Zusammenarbeit mit ihren Mitarbeitern die Belange ihrer Bereiche bzw. Projekte aus.
- Sie vertreten die Anliegen, Aufgaben, Sorgen ihrer Bereiche und Arbeitskreise im Gemeinderat und in der Gemeindeversammlung.
- Der jeweilige Diakon trägt die Verantwortung für seinen Arbeitskreis.
(Die genaue Definition und Abstimmung der Aufgaben und Verantwortungen wird von den Ältesten für jeden Diakon vor seiner Bestellung ausgearbeitet; siehe 3.2.)

4.3 Bestellung der Diakone

- Die Ältesten der Gemeinde erstellen entsprechende Richtlinien (Apg.6 / 1.Tim.3) und definieren die Verantwortungsbereiche der Diakone.
- Die Gemeinde findet die Diakone gemäß den Richtlinien und den Qualifikationen des jeweiligen Verantwortungsbereiches.
- Die Ältesten bestätigen offiziell die Diakone in ihrem Dienst.
- Die Ältesten beraten alle 2 Jahre über die Tätigkeit der Diakone. Die Gemeinde nimmt Stellung zu dem Bericht, entlastet die Diakone, korrigiert oder bestätigt ihren weiteren Dienst oder bestätigt den weiteren Dienst nicht.

4.4 Arbeitsweise der Diakone

- Die Diakone treffen sich mit den Ältesten im Gemeinderat. Diese Treffen dienen der Information, der Beratung und dem Austausch. Sie sollen vom gemeinsamen Gebet getragen werden und zu wechselseitiger Fürbitte anregen.
- Die Diakone treffen sich regelmäßig mit den in ihrem Bereich zusammengefassten Mitarbeitern. Hier werden die Zielvorstellungen und Aufgaben der Gemeindeleitung zur praktischen Durchführung gebracht. Hier wird der Ablauf der Dienste überwacht, korrigiert und bewertet.

5 Der Gemeinderat (GR)

5.1 Zusammensetzung, Funktion und Aufgaben

- Der GR besteht aus den Ältesten und den ihnen zur Seite gestellten Diakonen und weiteren von den Ältesten eingeladenen Geschwistern.
- Hier wird bedacht und beraten, was in der Gemeinde geschehen soll. Der GR hat beratende und steuernde Funktion:
 - Aus der gemeinsamen Beratung erwachsen den Ältesten und Diakonen Entscheidungshilfen für ihre Aufgaben.
 - Darüber hinaus sorgt der GR, dass jedes Gemeindeglied gemäß seiner Gabe zur Verherrlichung seines Herrn in der Gemeinde beiträgt.
 - Der GR selbst trifft nur Entscheidungen, die das praktische Gemeindeleben betreffen.
- Der GR wird getragen von wechselseitigem Austausch, Gemeinschaft, Gebet und geschwisterlicher Fürsorge. Beziehungen untereinander werden in besonderer Weise gepflegt.

5.2 Arbeitsweise des GR

Älteste und Diakone treffen sich mehrmals jährlich. Die Ältesten bringen ihre Anliegen aus der Gesamtverantwortung für die Gemeinde. Die Diakone bringen als Leiter der Bereiche die Anliegen, Sorgen und Aufgaben der Arbeitskreise, die in ihren Bereichen zusammengefasst sind. Die Erstellung einer Tagesordnung bzw. die Leitung des GR obliegt jeweils einem Ältesten, kann aber auch delegiert werden. Jedes Mitglied hat das Recht, Tagesordnungspunkte einzubringen. Von den Sitzungen des GR ist ein Protokoll zu erstellen.

6 Die Gemeindeversammlung (GV)

6.1 Zusammensetzung, Funktion und Aufgabe der GV

Die GV besteht aus den verbindlich zur Gemeinde hinzugetretenen und aufgenommenen Christen. Diese Gemeindemitglieder haben das Recht und die Pflicht, sich am Prozess zur Entscheidungsfindung in allgemeinen Gemeindebelangen zu beteiligen.

- Die GV befindet über das Jahresbudget und nimmt den Rechenschaftsbericht des Finanzverwalters entgegen.
- Die GV findet und bevollmächtigt die vom Herrn - als Haupt der Gemeinde - berufenen Ältesten, Diakone (Bereichsleiter) und anderen leitenden Mitarbeiter.
- Die GV befindet über Änderungen und Ergänzungen der Gemeindeordnung.
- Die GV nimmt neue Mitglieder auf.
- Die GV ruft Geschwister zur Umkehr und übt nötigenfalls Zurechtbringung und Disziplinierung bis hin zum Gemeindeausschluss.
- Die GV bestätigt die Dienste der Diakone und Ältesten (siehe oben).
- Die GV entscheidet über Anstellung und Kündigung der vollzeitlichen Mitarbeiter.
- Die GV befindet über die Teilung oder Auflösung der Gemeinde.
- Im Zweifelsfall aller unter 6.1 aufgelisteten Aufgabenkennpunkte entscheidet die Gemeindeleitung.

6.2 Die Arbeitsweise der GV

Die GV findet bedarfsbezogen statt, mindestens aber 1 mal pro Jahr. Die GV wird von einem Ältesten geleitet.

- In der GV ist **vertraulicher Umgang** oberste Pflicht.
- Alle grundsätzlichen, wichtigen Anliegen, Projekte und Aufgaben werden von den jeweiligen Gremien vorbereitet und vorgestellt und nach entsprechender Nachdenk- und Gebetszeit in der GV entschieden.
- Erstellung einer Tagesordnung
- gute Vorbereitung der laut Tagesordnung vorzubringenden Anliegen, Projekte, Aufgaben
- umfassende Information der Gemeinde vor und während der GV
- Analyse und Berichterstattung über abgeschlossene und laufende Projekte
- Anfertigung eines Protokolls über Verlauf, Inhalt und Entscheidungen der GV
- Möglichkeit für Fragen und deren Antworten

7 Das Gemeindeleben

Das Leben der Gemeinde findet sowohl im Rahmen von Veranstaltungen, Kleingruppen, usw. statt. Vor allem aber zeigt sich gesundes Gemeindeleben in tiefen persönlichen Beziehungen und Begegnungen untereinander.

7.1 Veranstaltungen der Gemeinde

Die Gemeinde führt Veranstaltungen durch, die den Bedürfnissen der Gläubigen dienen. Weitere Veranstaltungen sollen mithelfen, nichtgläubige Menschen mit dem Evangelium zu erreichen und in die Gemeinde zu integrieren.

Der **Gottesdienst ist ein Zentrum des Gemeindelebens**. Als Zeit der Anbetung, des Lobes, der Lehre und des Zeugnisses dient er sowohl der Sammlung als auch der Sendung der Gemeinde für ihren Auftrag in der Welt. Diese Feier stellt ein zentrales Ereignis für die gesamte Gemeinde dar.

Die Gemeinde feiert gemeinsam das **Mahl des Herrn**. Bei Feiern dieser Art in kleinerem Rahmen (z.B. bei Bibelhauskreisen etc.) ist mit der Gemeindeleitung Rücksprache zu halten. Sie führt auf Wunsch der Eltern Kindersegnungen durch.

In **Taufgottesdiensten** werden Menschen mit einem klaren Christusbekenntnis und entsprechendem Lebenswandel getauft.

Die Gemeinde traut angehende Ehepaare. Sie sorgt für die Bestattung ihrer verstorbenen Mitglieder. Die von der GV beschlossenen Projekte und Veranstaltungen der Gemeinde werden von der gesamten Gemeinde getragen. Der Beginn von neuen Aktivitäten oder Veranstaltungen soll erst nach Absprache mit den Ältesten erfolgen.

7.2 Kleingruppen und Hauskreise

Die Gemeinde möchte, dass **jedes Gemeindeglied** auch **in einem Bibelkreis** (Hauskreis, Frauenkreis, Männerrunde,...) integriert ist. In diesen überschaubaren Zellen geschieht Seelsorge, Gebet, Zurüstung, Ermutigung und Ermahnung sowie praktische Hilfe. So kommt auch den **leitenden Geschwistern** einer solchen Zelle (Bibelkreis) **besondere Bedeutung** zu. Kleingruppenleiter werden von den Ältesten oder durch von ihnen dazu Delegierte zugestützt und begleitet.

7.3 Projekte

Für aktuelle Nöte und punktuelle Aufgaben kann die Gemeinde jederzeit ein Projekt ins Leben rufen. Dazu kann ein Komitee gebildet werden, das die Ausführung des Projekts zur Aufgabe hat.

7.3 Arbeitsbereiche

Zur Erfüllung der vielfältigen Aufgaben richtet die Gemeinde Arbeitsbereiche mit klar umrissenen Aufgaben ein. Jeder Bereich hat einen Leiter, dessen Kompetenzen eindeutig definiert sind.

7.4 Mitarbeit in der Gemeinde

Regelmäßige, offizielle Dienste können nur von Gemeindegliedern ausgeübt werden. Die Gemeinde ist bestrebt, jedem Einzelnen in der Gemeinde gemäß seinen Gaben und seiner Belastbarkeit einen Dienst zu ermöglichen.

7.5 7.6 Vollzeitliche Mitarbeiter in der Gemeinde

Zur effektiveren Erfüllung ihrer Aufgaben oder für ein spezielles Aufgabengebiet kann die Gemeinde vollzeitliche Mitarbeiter/innen berufen. Dies bedarf einer breiten Zustimmung durch die Gemeindeversammlung. Die Verantwortung für vollzeitliche Mitarbeiter obliegt den Ältesten.

7.6 Rolle von Mann und Frau in der Gemeinde

In unserer Stellung zu unserem Herrn Jesus Christus gibt es keinen Unterschied zwischen Mann und Frau; beide Geschlechter haben vollen und unmittelbaren Zugang und **Gleichwertigkeit** vor Gott. Wir sehen aber im Neuen Testament deutliche **Unterschiede in den praktischen Aufgaben**. So erkennen wir, dass die Gesamtgemeinde betreffende Leitungs- und Lehraufgaben den Männern vorbehalten sind. Dazu zählen z.B. der Predigtdienst, der Lehrdienst in der Gesamtgemeinde bzw. über Männer, der Ältestendienst u.a. Außer diesen Einschränkungen sehen wir keine geschlechtsspezifischen Beschränkungen im praktischen Dienst. (1.Kor.11,11-12 / 1.Mo.2,7-9 / 1.Tim.2,11-12)

8 Finanzen der Gemeinde

8.1 Vorbemerkungen

Da dieses Thema im Zusammenhang mit geistlicher Arbeit immer wieder zu großen Problemen geführt hat, ist uns Transparenz auf diesem Gebiet sehr wichtig. Geld ist für die Arbeit im Reich Gottes keine Nebensächlichkeit, und es ist auch nicht „ungeistlich“, über Geld zu reden. Einleitend dazu zwei Prinzipien:

- **Freiwilligkeit und Fröhlichkeit im Geben:** Es gibt im NT keine Regel, wieviel man von seinem Besitz der Gemeinde zu geben hat (auch die 10%-Regel des AT finden wir nicht mehr!). Vielmehr ist es so, dass unser ganzes Hab und Gut dem Herrn gehört und wir nur Verwalter davon sind. Es liegt in der Verantwortung jedes Einzelnen, wieviel er davon der Gemeinde zur Verfügung stellt. Es soll aber freiwillig und nicht aus Zwang geschehen, „*denn einen fröhlichen Geber hat Gott lieb*“ (2.Kor. 9,8).
- **Ausdruck der Liebe und Hingabe:** Gaben, die nicht aus Liebe kommen, nützen nichts. Von daher ist Geben ein Akt der Liebe zum Herrn! (Lk.6,38 / 1.Kor.16,2 / 2.Kor.8 u. 9)

8.2 Praxis des Gebens

- Jedes Gemeindeglied hat eine diesbezügliche Verantwortung und soll nach Maßgabe der vorhandenen Mittel **regelmäßig** geben (Dauerauftrag, Sonntagsopferkasten).
- Die Widmung der Gelder hat sich dabei an den Hauptaufgaben der Gemeinde zu orientieren.
- Ein **Jahresbudget** ist zu erstellen und so zu gestalten, dass es von den Gläubigen auch getragen werden kann. Dieses muss von der Gemeindeversammlung beschlossen werden.
- Grundsätzlich hat die Gemeindeleitung auch die Letzt-Verantwortung über die Verwaltung der Finanzen in der Gemeinde. Ohne hier eine Regel aufstellen zu wollen, sollten die Gaben primär in die Gemeinde fließen, von wo aus die Gemeindeverbindlichkeiten und außergemeindlichen Anliegen finanziert werden. Das soll aber nicht ausschließen, dass einzelne Gemeindeglieder zusätzlich auch persönlich Missionare etc. unterstützen. Es ist aber zu vermeiden, dass durch ein Übergewicht an individueller Gebepaxis die gemeindeeigenen Projekte nicht mehr verwirklicht werden können.
- Die konkrete Abwicklung der Geldangelegenheiten muss für die Gemeindeglieder **transparent** und nachvollziehbar sein sowie den staatlichen Auflagen entsprechen.
- Beiträge werden gemäß der Beitragsordnung der Freikirchen in Österreich in der jeweils geltenden Fassung gehandhabt.

8.3 Finanzielle Verpflichtungen der Gemeinde

- Grundsätzlich strebt die Gemeinde die **finanzielle Selbstständigkeit** an. Das heißt, dass die Gemeinde selber Sorge zu tragen hat, dass sämtliche **Belange des Gemeindelebens** durch eigene Mittel abgedeckt werden. Dies schließt insbesondere Räumlichkeiten und Mitarbeiter ein.
- Die Gemeinde erwirbt nur soviel an materiellem Besitz, als zur Ausführung ihrer Aufgaben notwendig ist.
- Darüber hinaus strebt die Gemeinde, eventuell mit anderen Gemeinden gemeinsam, die Unterstützung von Missionaren und Projekten an. Damit wollen wir auch den Auftrag der Gemeinde für die **Mission** zum Ausdruck bringen (z.B. BEG-Auslandmission, Beteiligung an Gemeindegründungsprojekten).
- Vergessen soll auch nicht werden, dass die Gemeinde einen Auftrag für **soziale Dienste** hat.

9 Umgang mit Problemen in der Gemeinde

Ergeben sich Probleme durch Sachfragen, muss mit geeigneten Mitteln eine Klärung herbeigeführt werden. Entstehen auf der persönlichen Ebene Probleme, sollen sie im direkten Gespräch zwischen den Betroffenen ausgeräumt werden. Gestörte Beziehungen sollen durch Vergebung und Versöhnung in Ordnung gebracht werden. (Kol.3,12-13 / Mt.5,23-24)

9.1 Gemeindedisziplin

Zur Beibehaltung der biblischen Ordnung in der Gemeinde ist Disziplin notwendig. Die Gemeinde strebt eine einheitliche Überzeugung und Durchführung der biblischen Prinzipien an. Das Gemeindeglied ist verpflichtet sich einzuordnen, auch wenn es persönlich eine andere Überzeugung hat.

In der Bibel kann man zwischen absolut zentralen Lehraussagen und weniger bedeutenden Fragen, die der persönlichen Beurteilung und Überzeugung überlassen sind, unterscheiden. Bei den ersten halten sich alle Gemeindeglieder an die gemeinsame Linie, bei den zweiten hat jeder Christ persönliche Entscheidungsfreiheit. Im Gemeindeleben ist es fallweise notwendig, bei einigen Punkten der zweiten Kategorie einheitliche und verbindliche Wege zu finden. Hier wird vom Gemeindeglied erwartet sich einzuordnen.

(1.Kor.14,33.40 / Kol.2,5 / Tit.1,5)

9.2 Maßnahmen der Disziplin durch die Gemeinde

Ein Gemeindeglied, das in Sünde lebt, eine falsche Lehre verbreitet oder in der Gemeinde Zwietracht sät, muss in brüderlicher Liebe und Aufrichtigkeit ermahnt werden. Wo die persönliche Seelsorge keine Einsicht und Umkehr erreicht, übt die Gemeinde durch weitere geeignete Schritte wiederherstellende Zurechtbringung und Disziplinierung.

Werden Warnungen missachtet und bleibt die Haltung der Auflehnung und Entfremdung beharrlich aufrecht, so wird die betreffende Person formell aus der Gemeinde ausgeschlossen. Wenn sie sich von ihrer Sünde abkehrt, nimmt sie die Gemeinde wieder in die Gemeinschaft auf und ermutigt sie zu einem christlichen Leben. (Gal.6,1-2 / Jak.5,19-20 / Röm.16,17 / 2.Thess.3,14 / Mt.18,15-17 / 1.Kor.5)

10 Schlussbestimmungen

Diese Gemeindeordnung kann in ihren wesentlichen Grundzügen nur durch 4/5-Mehrheitsbeschluß von der Gemeindeversammlung geändert oder ergänzt werden. Dazu muss mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Änderungen und Ergänzungen müssen mit der biblischen Lehre vereinbar sein.

Feldkirch, im Frühjahr 2002 (mit Ergänzung zur Beitragsordnung unter 8.2 im Herbst 2019)